

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 14.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1882/83. S. 67. —  
Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom  
15. Februar 1882. S. 68.

(Nr. 1473.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für  
das Etatsjahr 1882/83. Vom 26. Juni 1882.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83 ist unter Kapitel 2  
der einmaligen Ausgaben als Titel 3 einzustellen:

Zur baulichen Herrichtung des in der Wilhelmstraße 75 belegenen  
ehemals v. Deckerschen Grundstücks behufs Unterbringung von Geschäfts-  
lokalen des Auswärtigen Amts, sowie zur Bestreitung der durch den  
Umzug entstehenden weiteren Kosten..... 105 000 Mark.

### §. 2.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht  
durch Mehrerträge bei den außer den Matrifularbeiträgen zur Reichskasse fließenden  
regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bun-  
desstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juni 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Scholz.

(Nr. 1474.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882. Vom 26. Juni 1882.

Auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. J. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1882, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse (Reichs-Gesetzbl. S. 38), ein Betrag von 29 674 405 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 26. Juni 1882.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Scholz.

An den Reichskanzler.